



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3625 - 3627, DOK 851.52

**Zur Rückforderung von laufenden Sozialleistungen, die der Kläger nach dem Tode der Leistungsberechtigten auf deren bei der Beklagten geführten Konto überwiesen hat - Anmerkung von Prof. Dr. Jochem SCHMITT, Berlin zum BSG-Urteil vom 09.12.1998 - B 9 V 48/97 R**

Zur Rückforderung von laufenden Sozialleistungen, die der Kläger (Versorgungsamt) nach dem Tode der Leistungsberechtigten auf deren bei der Beklagten (Postbank) geführten Konto überwiesen hat;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 09.12.1998 - B 9 V 48/97 R - von Prof. Dr. Jochem SCHMITT, Berlin, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 12/1999, S. 646-648

Das BSG hat mit Urteil vom 09.12.1998 - B 9 V 48/97 R - (= HVBG-INFO 1999, 1155-1162) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Leistungsträger kann von dem Geldinstitut eine zu Unrecht überwiesene Geldleistung auch dann nicht nach § 118 Abs 3 SGB VI zurückfordern, wenn sie einem durchgehend im Soll befindlichen Girokonto gutgeschrieben und über das Konto später bis zu Rückforderung durch einen anderen Berechtigten als die Bank in Höhe eines entsprechenden Betrages verfügt worden ist. Dem steht es nicht entgegen, wenn das Geldinstitut zwischenzeitlich den eingegangenen Betrag im Wege eines periodischen Rechnungsabschlusses ganz oder teilweise mit eigenen Forderungen verrechnet hat.
2. Über das Konto des verstorbenen Leistungsberechtigten ist auch dann "anderweitig verfügt" iS des § 118 Abs 3 S 3 SGB VI, wenn das Geldinstitut nach dem Ableben des Berechtigten eine von diesem noch zu Lebzeiten zur Einziehung erteilte Lastschrift abbucht.